

B. Fragestellungen

Im Ergebnis gelten für die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof dieselben allgemeinen Sachentscheidungs- bzw. Sachurteilsvoraussetzungen wie für die Verfahren vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht oder dem österreichischen Verfassungsgerichtshof. Es stellen sich in Anlehnung an das deutsche Verfassungsprozessrecht folgende Fragen, die zu klären sind:¹⁹⁶ Ist der Staatsgerichtshof zuständig? Ist der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof eröffnet?¹⁹⁷ Ist das verfahrenseinleitende Rechtsschutzgesuch bzw. der Antrag von einem dazu Berechtigten eingereicht worden (Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit; Postulationsfähigkeit)?¹⁹⁸ Ist das Rechtsschutzgesuch bzw. der Antrag ordnungsgemäss (form- und fristgerecht) eingebracht worden?¹⁹⁹ Steht dem Rechtsschutzbegehren die Rechtskraft einer früheren Entscheidung des Staatsgerichtshofes oder ein bei ihm bereits streitanhängiges Verfahren entgegen?²⁰⁰ Liegt ein rechtsmissbräuchlich gestelltes Rechtsschutzbegehren vor?²⁰¹

In der deutschen Lehre ist das vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich vorausgesetzte Rechtsschutzinteresse höchst umstritten.²⁰²

II. Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof nimmt seine Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtes wegen wahr.²⁰³ Daher muss die Zuständigkeit des

196 Siehe Benda/Klein, S. 103, Rz. 234 und Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 24, Rz. 4 f. und für Österreich Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 445 f., Rz. 1064 ff.

197 Dazu hinten S. 460.

198 Dazu hinten S. 461 ff.

199 Dazu hinten S. 476 ff.

200 Dazu hinten S. 518 ff.

201 Zu ersten Ansätzen in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes hinten S. 526 ff.; siehe für Deutschland Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 24, Rz. 4.

202 Vgl. Zöbeley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 24, Rz. 5 und hinten S. 540 ff. Auch in der österreichischen und deutschen Zivilprozessrechtslehre ist die Frage, ob das Rechtsschutzinteresse eine eigene allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung darstellt, umstritten. Siehe für Österreich Deixler-Hübner/Klicka, S. 31, Rz. 55 und für Deutschland Schumann, Rechtsschutzbedürfnis, S. 439 ff.

203 Art. 39 StGHG; siehe dazu schon vorne S. 446 ff. und die in FN 140 angegebene Judikatur des Staatgerichtshofes.